

## Stellungnahme des Regionalen Begleitausschusses Hessen zum Änderungsantrag des GAP-SP

Organisation:	DEHOGA Hessen
Verfasser*in:	Christine Friedrich
Datum:	26.06.25
Bezug der Stellungnahme auf:	Vorstellung im regionalen BGA Hessen am 26. Juni 2025

Text der Stellungnahme:

### **Stellungnahme des DEHOGA Hessen zum 4. Änderungsantrag des GAP-Strategieplans – Umschichtung von ELER-Mitteln zur Dorfentwicklung**

#### **1. Einleitung**

Der DEHOGA Hessen e.V. begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Umschichtung der EU-Mittel aus dem Förderbereich Breitband (EL-0409) in die Teilinterventionen der Dorfentwicklung (EL-0410-02). Die Maßnahme ist vor dem Hintergrund der geringen Mittelbindung in der bisherigen Breitbandförderung nachvollziehbar und verspricht kurzfristig wirksamere Investitionen in die Lebensqualität im ländlichen Raum. Gleichzeitig sehen wir – im Sinne einer ausgewogenen Förderpolitik – erheblichen Bedarf, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Gastgewerbes zu vermeiden und strukturelle Versäumnisse vergangener Jahrzehnte kritisch zu reflektieren.

#### **2. Grundsätzliche Bewertung der Mittelumschichtung**

Die vorgesehene Mittelverlagerung in Höhe von 9,675 Mio. EUR (EU) in die Dorfentwicklung, aufgeteilt auf:

7.175.000 EUR für dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Mehrfunktionshäuser (einschl. Co-Working),

2.500.000 EUR für Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,

stellt eine kurzfristig effiziente Umwidmung dar. Die Tatsache, dass bislang keine wirksamen Projekte im Rahmen der Breitbandförderung realisiert werden konnten, ist bedauerlich – darf aber nicht zu einem vollständigen Verzicht auf digitale Grundversorgung führen.

Zugleich darf die Umschichtung nicht blind geschehen. Die genannten Interventionen betreffen direkt den strukturellen Wettbewerb im ländlichen Raum – insbesondere dort, wo kommunale oder vereinsgetragene Einrichtungen mit professionellen gastgewerblichen Betrieben konkurrieren.

#### **3. Kritik und Problemfelder aus Sicht des Gastgewerbes**

Förderung ehemaliger Konkurrenzbauten auf Kosten gewerblicher Strukturen

Viele der heute zur Sanierung vorgesehenen Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser entstanden in den 1970er und 1980er Jahren – oft parallel zur Schließung klassischer Saal-Gasthöfe. Diese öffentlich finanzierten Einrichtungen haben vielerorts die Rolle des gesellschaftlichen Zentrums übernommen, was maßgeblich zum Rückgang gastgewerblicher Versammlungsstätten beigetragen hat. Die heutigen Fördermittel wirken somit in Teilen reparativ – aber nicht neutral.

### Unerwünschte Konkurrenz durch Vereinsnutzung und Gestattungen

Die zunehmende kommerzielle Nutzung dieser Einrichtungen durch Vereine (z. B. für Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern) unterläuft das gewerbliche Gaststättengewerbe. In Kombination mit einem oft großzügig ausgelegten Gestattungswesen gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz ergibt sich eine strukturelle Schieflage:

Wiederkehrende Vereinsfeste werden regelmäßig unter Berufung auf einen „besonderen Anlass“ genehmigt – dieser fehlt jedoch häufig.

Feste fallen in wirtschaftlich entscheidende Zeiträume (v. a. Frühling/Sommer) und führen teils zu Betriebsschließungen, weil Gäste und Umsatz wegbrechen.

Vereinsräume werden zunehmend gegen Entgelt vermietet – inklusive Catering, Service und Musik –, ohne Einhaltung gewerberechtlicher, steuerlicher oder arbeitsrechtlicher Vorgaben.

Diese Aktivitäten entsprechen in der Praxis häufig einem Wirtschaftsbetrieb – ohne dass sich die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen ableiten.

#### 4. Forderungen des DEHOGA Hessen

1. Aufnahme einer Legaldefinition des „besonderen Anlasses“ in das Hessische Gaststättengesetz:

Nur so kann künftig eine rechtssichere und einheitliche Genehmigungspraxis bei Gestattungen gewährleistet werden.

2. Klare Abgrenzung von Vereinsaktivitäten zu gewerblichen Angeboten:

Dort, wo Vereine wirtschaftlich aktiv werden (z. B. Raumvermietung, Bewirtung), müssen sie auch als Wirtschaftsbetriebe behandelt und entsprechenden Auflagen unterworfen werden. Ehrenamtliche Privilegien dürfen nicht zweckentfremdet werden.

3. Fördermittelvergabe an klare Auflagen koppeln:

Die Nutzung geförderter dorfgemäßer Einrichtungen darf nicht zur kommerziellen Konkurrenz gegenüber lokalen Gaststätten führen. Förderkriterien müssen eine Gleichbehandlung sicherstellen.

4. Einbindung des Gastgewerbes in Förderplanung:

Bei der Vergabe von Mitteln an Multifunktionshäuser und dorfgemäße Einrichtungen ist eine Einbindung gastgewerblicher Interessenvertreter (wie DEHOGA) zwingend erforderlich.



## 5. Fazit

Die Mittelumschichtung zur Dorfentwicklung kann sinnvolle Investitionen ermöglichen – vorausgesetzt, sie wird durch eine faire, marktkonforme und rechtsklare Förderpolitik begleitet. Es gilt, die Lebensqualität im ländlichen Raum zu stärken – nicht die wirtschaftliche Substanz regionaler Gastbetriebe weiter zu gefährden. Wir stehen gerne für weiterführende Gespräche und zur Mitwirkung an einer praxistauglichen Förderkulisse bereit. Mit freundlichen Grüßen

### Stellungnahme der Regionalen Verwaltungsbehörde vom 15. Juli 2025:

Die Regionale Verwaltungsbehörde bedankt sich für die aufgegriffenen Themen. Zunächst möchten wir Ihnen versichern, dass es durch die Umschichtung der ELER-Finanzmittel nicht zu einem vollständigen Verzicht der digitalen Grundversorgung in Hessen kommen wird. Wie in unserer Argumentation zum Änderungsantrag ausgeführt gibt es mehrere Gründe dafür, warum die ELER-Mittel derzeit nicht so nachgefragt werden (z.B. bietet der Bund für einige Fördermittelnehmer wesentlich attraktivere und einfachere Gigabitförderung an). Zudem erscheint es den Fachverantwortlichen zunehmend unrealistischer, die Projekte bis zum Ende der Förderperiode (2027 und Abfinanzierung bis 2029) komplett umzusetzen. Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen frühzeitig zu reagieren, um die Finanzmittel gezielt in andere Fördermaßnahmen umschichten zu können.

Zu Ihren Forderungen möchten wir Ihnen gemeinsam mit dem Fachreferat wie folgt antworten:

#### **Zu Nummer 1:**

Das Hessische Gaststättengesetz liegt nicht in der Zuständigkeit unseres Ressorts, sondern in der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.

Das Hessische Gaststättengesetz wird regelmäßig evaluiert. Im Rahmen der Evaluierung werden auch die Verbände beteiligt. Über diese Beteiligung könnten Sie Ihren entsprechenden Punkt dort einbringen.

#### **Zu Nummer 2 und 3:**

Im Fokus der Förderung der Dorfentwicklung stehen Dorfgemeinschaftseinrichtungen für die örtliche Bevölkerung. Zu den Dorfgemeinschaftseinrichtungen zählen als eine von vielen Möglichkeiten auch Dorfgemeinschaftshäuser (DGHs). Ein DGH ist ein durch öffentliche Gelder finanzierter Treffpunkt für Veranstaltungen, Feiern, Vereinsaktivitäten und andere gemeinschaftliche Zwecke. Ein Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Essen erfolgt im Rahmen dieser Funktionen (oft sogar über Catering von ortsansässigen Gaststättenbetrieben). Hier haben die örtlichen Gastronomiebetriebe die Möglichkeit, sich bei entsprechend großen Veranstaltungen einzubringen (Konfirmationen, Jubiläen, Beerdigungen...).

Die Fachabteilung begrüßt es grundsätzlich, wenn die DGHs möglichst vielfältig genutzt werden. Erfahrungsgemäß ist die Sanierung und Unterhaltung von DGHs mit sehr viel ehrenamtlichem Engagement verbunden. In der Regel investieren die Bürgerinnen und Bürger sehr viel mehr in ihr Gemeinschaftshaus, als sie aus dessen Nutzung Gewinne erzielen können. DGHs werden in den seltensten Fällen kostendeckend und gewinnorientiert betrieben. Das Ehrenamt sowie die



Zielsetzung, das Dorfleben durch ein entsprechendes räumliches Angebot zu stärken, stehen im Vordergrund. Sollte ein Verein tatsächlich durch Veranstaltungen, Bewirtung o. ä. in seiner geförderten Einrichtung Gewinn erzielen, ist dieser gemäß Nettoeinnahmenprinzip von der Förderung abzuziehen (siehe Richtlinienziffer III 7 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation). Eine Subventionierung eines Gastronomiebetriebes findet durch die Förderung aus der Dorfentwicklung entsprechend nicht statt. Ein DGH oder Vereinsheim sind keine gastronomischen Betriebe und stellen in der Regel auch keine Konkurrenz zu diesen dar, so dass das Fachreferat in der Förderung der verschiedentlichen Dorfgemeinschaftseinrichtungen keine Konkurrenz zu professionellen gastgewerblichen Betrieben sieht.

**Zu Nummer 4:**

Aufgrund der Antwort zu 2 wird eine zusätzliche Einbindung als nicht notwendig erachtet. Die Schaffung einer neuen Einbindung von gastgewerblichen Interessenvertretern würde zudem einen Bürokratieaufbau bedeuten, da Strukturen neu geschaffen werden müssten. Eine Gefährdung durch den Einsatz der Fördermittel aus der Dorfentwicklung wird nicht gesehen.